



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0017-VI/A/2016

Wien, 16.03.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7706 /J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein u.a.** wie folgt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofes, auf die sich gegenständliche Parlamentarische Anfrage hinsichtlich des Förderinstrumentes der Eingliederungsbeihilfe „Come back“ bezieht, wurden seitens des Arbeitsmarktservice, sofern dies arbeitsmarktpolitisch sinnvoll erschien, umgesetzt. Im Zuge eines RH-Nachfrageverfahrens im November 2015 zu diesem Förderinstrument wurde die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes detailliert dargestellt.

Zu Frage 1:

Die Bewertung und Umsetzung der Empfehlungen obliegt den Organen des Arbeitsmarktservice.

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen. Das Ergebnis der eingehenden Auseinandersetzung mit den einzelnen Empfehlungen und die vom Arbeitsmarktservice getroffenen Entscheidungen sind für mich nachvollziehbar.

Zu Frage 2:

Von den vom Rechnungshof konkret formulierten Empfehlungen wurden insgesamt 17 Empfehlungen umgesetzt. (3 bis 5, 7, 9, 11 bis 14, 16, 26, 28 bis 33)

Die Empfehlung 6 und 10 wurden teilweise umgesetzt. Die Empfehlungen 8, 15, 21 und 23 wurden aus meiner Sicht ebenfalls durch alternative Lösungsansätze umgesetzt.

10 Empfehlungen wurden aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt:

- Empfehlung 1: Widerspruch der arbeitsmarktpolitischen Wirksamkeit des gegenständlichen Förderinstrumentes.
- Empfehlung 2: Kein Zusammenhang zwischen Dauer und Arbeitsmarkterfolg (Ergebnis einer statistischen Analyse des AMS).
- Empfehlung 17: Bereits bestehende Ablaufregelungen für die Abwicklung von Arbeitsmarktförderungen (alle Abwicklungsschritte sehen ein vier-bis-sechs-Augen-Prinzip vor).
- Empfehlung 18: Negative Folgewirkung hinsichtlich Betreuungskontinuität.
- Empfehlung 19: Umsetzung von Rotationselementen obliegt den Landesorganisationen des AMS.
- Empfehlung 20: Bereits bestehende Vorgaben für die Bewilligung und Abstimmung zwischen AMS und anderen öffentlichen Förderstellen (im Einklang mit den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) sowie verpflichtende Bekanntgabe durch die Projektträger von Co-Finanziers.
- Empfehlung 22: Entspricht den gesetzlichen Vorgaben nicht hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und einem zweckmäßigen Mitteleinsatz.
- Empfehlung 24: Darstellung von Fixbeträgen für viele ArbeitgeberInnen attraktiver und leichter nachvollziehbar.
- Empfehlung 25: Weisungen der Landesgeschäftsstellen an die Regionalen Geschäftsstellen des AMS stellen keine Interventionen per se dar. (Klare Vorgaben der Dokumentation von Weisungen vorgesetzter Organe hinsichtlich Transparenz).
- Empfehlung 27: Nachvollziehbarkeit aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht gegeben.

Zu Frage 3:

Die Bewertung und Umsetzung der Empfehlungen ist aus meiner Sicht abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Für keine der Empfehlungen.

Zu Frage 5:

Für keine der Empfehlungen.


Zu Frage 6:

Gemäß § 34 Abs. 7 Arbeitsmarktservicegesetz werden vom AMS Verwaltungsrat auf Vorschlag des AMS Vorstandes die Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen sowie der Art, Höhe und Dauer der Eingliederungsbeihilfe festgelegt. Regelungen des Verfahrens und der technischen Abwicklung obliegen dem AMS Vorstand.

Im Hinblick auf mehr als zwei Drittel der Empfehlungen des Rechnungshofs, die mit der gesetzlich vorgegebenen Verpflichtung zu einer zweckmäßigen und effizienten Vorgangsweise vereinbar erschienen, wurden bereits entsprechende Neuregelungen der Förder- und Abwicklungsregelungen vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	X90tCV3Kvp3NNPjpQZ/G/bOfcd8FWi7Ppp3vfpTwn3P3S+eyxQ7g4Z3wMmsp0JGv440YkiT90ZZWpwSGyW9HyUqICrVHyQ6D/SRlgne69GjXpYFurV/okE+F3vAMqGELfcTh+65ssl5NhUfoGZ+3yWtWXMqvXpnD5RurPMHwnWrxLv4JSmZooex+DppcAqPviAQnuyKPWtJb4ay7AgUDcKkKbmziHAxb6ui/6GhtJdOefUFlaFUG8XSG4iPJa3uTdmnhws7SliU2l8UaVR/JZLzy6pB5drygwYbb8wra0YsaCxVmK8DXqOvGcvUsjEkFvokzlzaGiX60M/a9QonDfWQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-24T08:22:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	